

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung
öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im
Regierungsbezirk Schwaben
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 1. März 2018
Gz.: 12-2161-2/353

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im
Haushaltsjahr 2019 für Neubau, Umbau,
Erweiterung und Generalinstandsetzung von
kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10
des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 12. März 2018
Gz.: 12-1551.261

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Neubau der 110-kV-Freileitung
Woringen - Lachen Anlage 68101 (O 11/E 6)
und Abbau der 220-/110-kV-Freileitung
zwischen Benningen und Lachen
Anlage 11351 (O 11/E 6)
- Vorprüfung nach § 3c UVPG -
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben

vom 23. Februar 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-70/1 62

Dritte Verordnung zur Änderung des
Regionalplanes der Region Allgäu (16)
Änderung des Teilfachkapitels B IV 1
„Verkehr“ 63

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018
Vom 18. Januar 2018..... 63

„Zweckverband Kurhaus
Augsburg - Göggingen“
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018
Vom 29. Januar 2018..... 64

Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018
Vom 6. März 2018..... 65

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 66

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 1. März 2018
Gz.: 12-2161-2/3**

A. Die Regierung von Schwaben erlässt fol-
gende Allgemeinverfügung:

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3
Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes

zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücks-
spielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom
20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-
3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017
(GVBl. S. 393) geändert worden ist, erteilt die
Regierung von Schwaben folgende allgemeine
Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung
von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlo-
sung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk
Schwaben wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
 - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
 - Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
 - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
 - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
 - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
 - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
 - Rotary Clubs und deren Hilfswerke
 - Lions Clubs und deren Hilfswerke
 - Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
 - Zonta Clubs und deren Hilfswerke
 - Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
 - Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
 - Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
 - Feuerwehrvereine
 - Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
 - Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
 - Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
 - Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
 - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
 - Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
 - Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
 - Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine.

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlStV zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts (Losverkaufsstelle/n) anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 12 Kommunale Angelegenheiten, Fronhof 10, 86152 Augsburg anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Schwaben hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.

8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.

9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlStV zugelassen.
2. Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Schwaben können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.
Für weitergehende Informationen zur Besteuerung

von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 10. April 2018 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2021.

Augsburg, den 1. März 2018
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Anlage 1 zur allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben:

Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 19.09.2017)

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Schwaben

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

Art der Veranstaltung

- ☐ Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- ☐ Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis) Euro	
geplanter Verwendungszweck des Reinertrags	

- 2 -

 Ort, Datum

 Unterschrift Veranstalter

Anlage 2 zur allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben:

Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 19.09.2017)

Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Schwaben

Name der Gemeinde oder der Regierung

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Allgemeine Angaben

Veranstalter

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

verantwortliche Person

Art der Veranstaltung

☐ Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)

☐ Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf

Datum oder Zeitraum für den Losverkauf

- 3 -

Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
-----------------	-------------------------------------

Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose

Anzahl

Lospreis

Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)

Euro

Zahl der verkauften Lose

Anzahl

Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)

Euro

Ausgespielte Gewinne

Anzahl der Geld- und Sachpreise

Anzahl

Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise

Euro

Wert der gekauften Sachpreise

Euro

Aufwendungen für die Preise

Schätzwert der gesponserten Preise

Euro

Gesamtwert der ausgespielten Preise

Euro

Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf

Euro

in Prozent

Verwaltungskosten

Kosten für die Herstellung der Lose

Euro

Auslosungskosten (z. B. Notar)

Euro

Kosten für den Losverkauf, Werbung

Euro

eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer

Euro

Sonstige Kosten

(bitte stichwortartig auflisten)

Euro

- 4 -

Summe der Verwaltungskosten

Euro

Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf

in Prozent

Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung

Einnahmen durch Losverkauf

Euro

./. Aufwendungen für die Preise

Euro

./. Summe der Verwaltungskosten

Euro

./. Lotteriesteuer (soweit anfallend)

Euro

Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ⅔ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

Reinertrag

Euro

Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf

in Prozent

☐ Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.☐ Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Hinweis: Die allgemeine Erlaubnis mit den Anlagen ist abrufbar auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>; Pfad: Wir für Sie/Genehmigungen/Bereich 1/Öffentliche Sicherheit und Ordnung).

B. Die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben vom 01.03.2018, Gz.: 12-2161-2/3, ersetzt die Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen, bekannt gegeben am 07.11.2016, Gz.: 10-2161-2/2, vollumfänglich.

Augsburg, den 1. März 2018
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RABI Schw. 2018 S. 53

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2019 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. März 2018 Gz.: 12-1551.2

An den Bezirk Schwaben
die Landkreise
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Schulverbände
die kommunalen Zweckverbände als Träger von Schulen

1.
Anträge des Bezirks, der Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunalen Zweckverbänden für das Haushaltsjahr 2019 auf Gewährung von Zuweisungen zum Bau von öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und kommunalen Schülerheimen an beruflichen Schulen können bis

spätestens 28. September 2018

der Regierung von Schwaben auf dem Dienstweg vorgelegt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bearbeitung der Anträge bitten wir, die Anträge möglichst bald zu stellen. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur

termingerechte und vollständige Vorlagen

berücksichtigen können.

Wir bitten die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere jene, die das Amtsblatt der Regierung nicht beziehen, sowie die in Frage kommenden Schul- und Zweckverbände zu verständigen.

2.
Für rechtzeitig zum o. g. Meldetermin beantragte Maßnahmen kann frühestens im Jahr 2019 einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Eine Baufreigabe bereits im Jahr 2018 ist in aller Regel nicht möglich.

Nach dem o. g. Meldetermin beantragte Maßnahmen können frühestens im Jahr 2020 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten.

3.
Maßgebend für die Anträge ist die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 2016 (FMBl. S. 232) geändert wurde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften — AN-Best-K — (Anlage 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO).

4.
Die vorzulegenden Antragsunterlagen ergeben sich aus Nr. 7.1, Nr. 7.1.1 und Nr. 7.1.2 Zuweisungsrichtlinie - FAZR. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR).

5. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen sowie schulischer Sportanlagen müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung).

6. Bei Kindertageseinrichtungen können Förderanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden, da die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 BayKiBiG vorliegen (Einrichtung nach Art. 7 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt und nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig). Mietkosten können nur bei Vorliegen der in Nr. 9.3 Zuwei-

sungsrichtlinie - FAZR genannten Voraussetzungen bezuschusst werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze (nicht Hortplätze) gegebenenfalls auch aus dem Sonderinvestitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 gefördert werden können. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag nach Art. 10 FAG gestellt werden.

Augsburg, den 12. März 2018
Regierung von Schwaben

Peter Roos
Abteilungsleiter

RAB Schw. 2018 S. 61

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Neubau der 110-kV-Freileitung Woringen - Lachen Anlage 68101 (O 11/E 6) und Abbau der 220-/110-kV-Freileitung zwischen Benningen und Lachen Anlage 11351 (O 11/E 6)

- Vorprüfung nach § 3c UVPG -

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 23. Februar 2018 Gz.: RvS-SG21-3321.1-70/1

1. Die LEW AG plant den Neubau der 110-kV-Freileitung Woringen - Lachen Anlage 68101 (O 11/E 6) von Mast Nr. 10 (neu) auf dem Grundstück Flur Nr. 216/2, Gemarkung Woringen, bis zum Mast Nr. 13 (neu) auf dem Grundstück Flur Nr. 552, Gemarkung Lachen. Der Neubau des ca. 0,87 km langen Abschnittes ist notwendig, um das geplante 380-/110-kV-Umspannwerk der LEW in Woringen an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der LEW AG anzuschließen.
Nach der Anbindung des Umspannwerkes Woringen ist der Abbau der 220-/110-kV-Freileitung zwischen Benningen und Lachen Anlage 11351 (O 11/E 6) von Mast Nr. 5 (alt) (exkl.) auf dem Grundstück Flur Nr. 442, Gemarkung Benningen, und Mast Nr. 13 (neu) (exkl.) auf dem Grundstück Flur Nr. 552, Gemarkung Lachen, geplant. Der Leitungsabbau bezieht sich auf eine Länge von 2,7 km.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG

ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW AG, vertreten durch die LEW Verteilnetz GmbH, das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000)
- 1 Luftbildplan (Maßstab 1:10.000)
- 1 Lageplan (1:2.500)
- 4 Profilpläne
- 1 Raumbedeutsamkeitsstudie
- Mastbilder Abbau
- Mastbilder Neubau

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 23. Februar 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABl Schw. 2018 S. 62

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)

Änderung des Teilfachkapitels B IV 1 „Verkehr“

In seiner Sitzung am 25.07.2017 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Teilfachkapitel B IV 1 „Verkehr“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21. Februar 2018 diese Dritte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplanes liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab 10. April 2018 bei der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Zimmer 325) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt

(„www.regierung.schwaben.bayern.de“ - Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebotes und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans (Art. 23 Abs. 5 BayLplG) gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 26. März 2018
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Abteilungsleiterin

RABl Schw. 2018 S. 63

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vom 18. Januar 2018

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit
und

15.300 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 182.000 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlagen: Entsprechend § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 17.03.2014 tragen die Mitglieder – außer dem Landkreis Unterallgäu – 1/6 der angefallenen Kosten für Verwaltung und Verwaltungspersonal, somit vorläufig 2550 Euro. Diese Umlage wird am 01.07.2018 zur Zahlung fällig. Sollte der Markt Erkheim dem Verband beitreten und eine Verwaltungsumlage anteilig leisten, reduziert sich der Kostenanteil der Mitglieder auf 1/7 der angefallenen Kosten. Dann erfolgt entsprechende Abrechnung.

B. Investitionsumlagen/Schuldendienstumlagen: Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt voraussichtliche nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Rücklagenbildung) von 182.000 Euro, wird über eine Investitionsumlage erhoben. Hierzu haben entsprechend § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung

- Für HRB Eldern die Gemeinden Ottobeuren 57,69%, Westerheim 19,23 % und Babenhausen sowie Deisenhausen jeweils 11,54 %
- Für HRB Frechenrieden die Gemeinden Westerheim 21,28 %, Markt Rettenbach 31,91 %, Sontheim 21,28 % und Babenhausen sowie Deisenhausen jeweils 12,77%
- Für HRB Engetried die Gemeinden Markt Rettenbach 28,85 %, Sontheim 19,23 % und Babenhausen sowie Deisenhausen jeweils 11,54 % zu übernehmen.

Die vorläufigen Investitionsumlagen werden erst nachdem die Anforderung und entsprechende Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Bauwerke und Mitglieder durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgt ist, erhoben, frühestens jedoch zum 01.02.2018. Sie sind danach innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Sollte der Markt Erkheim dem Verband beitreten, hat er für das HRB Engetried eine Investitionsumlage in Höhe von 28,85 % zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ottobeuren, den 18. Januar 2018
Zweckverband Hochwasserschutz Günztal

Fries
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2018 S. 63

„Zweckverband Kurhaus Augsburg - Göggingen“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vom 29. Januar 2018

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 13, 14 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 1996 (RABI Schw. S. 146) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der „Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 664.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

§ 6

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 53.000,00 €

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018
in Kraft.

ab.

Augsburg, den 29. Januar 2018
Zweckverband Kurhaus
Augsburg-Göggingen

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Ver-
mögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

Dr. Kurt Gribl
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-
haushalt werden keine festgesetzt.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage dieser Be-
kanntmachung an eine Woche lang bei der Ge-
schäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg,
Hafnerberg 10 (Bezirk Schwaben), während der
Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 4

1. a) Der Umlagebedarf für den laufenden
Betrieb beträgt 438.000,00 €

RABI Schw. 2018 S. 64

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben 200.295,00 €
Stadt Augsburg 237.705,00 €

**Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten
(Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 6. März 2018

2. a) Die Höhe des durch die sonstigen
Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird
gemäß § 14 Abs.1 der Zweckverbands-
satzung vom 7. Dezember 1996 als Um-
lage von den Verbandsmitgliedern erho-
ben.

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Ge-
setzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Ge-
meindeordnung und § 18 der Verbandssatzung
erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

Sie beträgt im
Haushaltsjahr 2018 50.000,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben 25.000,00 €
Stadt Augsburg 25.000,00 €

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

3. Die Umlagen für den laufenden Betrieb
[Abs. 1. a) + b)] werden je zur Hälfte ihres
Jahresbetrages am 1. Februar 2018 und
1. Juni 2018 fällig.

er schließt

Die Umlagen für die Investitionen [Abs. 2. a) +
b)] werden am 1. Februar 2018 fällig.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 20.977. 900,-- €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird auf

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 2.765.100,-- €

100.000,00 €

ab.

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 6. März 2018
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Landrat a. D.
Verbandsvorsitzender

RAB Schw. 2018 S. 65

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hillermeier, Heinz:

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

92. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. September 2017; 193,85 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält u.a. die Aufnahme wichtiger Entscheidungen von Aufopferungsanspruch Immaterielle Güter beim Aufopferungsanspruch sowie Aufopferung und polizeiliches eingreifen.

Neu aufgestellt wurden die Themenbereiche der Emissionen und Immissionen. Dabei wurden veraltete Abschnitte ersatzlos entfernt und vorhandene Abschnitte aktualisiert und neue aufgenommen.

Nitsche, Gerhard:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

Mit Abgabenregelungen Kommentierte Ausgabe

64. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2017; 135,69 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung berücksichtigt die bis August 2017 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Dabei wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Einheit aus zwei Grundstücken
- Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang bei Teilung eines Grundstücks sowie im Falle eines bereits an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücks
- Erfüllung des Beitragstatbestands bei Hinterliegergrundstücken
- Werksvertragliche Abnahme ist für das Entstehen der Beitragsschuld irrelevant
- Wechsel zum Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“: Zweifel des BayVGh an der Rechtmäßigkeit einer aufschiebend bedingten „Übergangsregelung“ für Altanlieger
- Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit scheidet ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen grundsätzlich aus
- Befugnis eines Kommunalunternehmens, Abgaben zu erheben.

Die Erläuterungen wurden entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz
Kommentar

102. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Oktober 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkt dieser Lieferung sind §§ 16 ff. SGB II, die vollständig überarbeitet wurden.

Aktualisiert wurde:

- Das Bundeskindergeldgesetz,
- die Integrationskursverordnung,
- Die Eingliederungsmittel-Verordnung 2017 sowie
- Die Beschäftigungsverordnung

Braun/Ketz

Fischereirecht in Bayern
Kommentar

72. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juli 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung bietet u.a.

- Schadstoffe aus Biogasanlagen dürfen nicht länger zu Fischsterben führen
- Zentrales Ziel der neuen Düngeverordnung
- Verbesserte Rechtsgrundlage für die Abwehr der zunehmenden Biberschäden in Teichgebieten.

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern II
Arbeitsrecht
Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

159. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2017; 124,-- €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Folgende Vorschriften werden u.a. mit dieser Lieferung aufgenommen:

- Verbandsinterne Lohn Tabellen Wald des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern
- Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten
- Höchste Dienstwohnungsvergütung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Vollzug der Verordnung über Dienstwohnungen der Beamten

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat
- Kranzspenden und Nachrufe beim Tod von Behördenangehörigen

Wiedemann/Fritsch:

Organisationshandbuch für bayerische Behörden
Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

37. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Oktober 2017; 150,16 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden u.a. die Haushaltsvollzugsrichtlinien für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 aktualisiert. Die Kennzahlen 26.10 und 35.36 sind jeweils komplett überarbeitet und aktualisiert worden.

Die verschiedenen Initiativen vor allem der bayerischen Staatsverwaltung werden vorgestellt. Außerdem wurde in Kennzahl 35.14 die Leitlinie zur Informationssicherheit für die bayerische Staatsverwaltung neu aufgenommen.

Pangerl/Pommer/Schwab/Stückl:

Dienstrecht für Schulen in Bayern
Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

74. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 25. August 2017; 100,90

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die aktuellen Änderungen des BayBG, Bay-BesGm BayBeamVG sowie der BayZulV sind in dieser Lieferung enthalten. Rechtsstand der Vorschriften einschließlich der Tabellen ist das Jahr 2018. Ergänzt wird die Kommentierung zur LDO sowie sind Hinweise zum Vollzug des Bayerischen Feiertagsgesetzes enthalten.

Bloock/Graf:

Kommunales Vertragsrecht
Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmuster mit Erläuterungen

109. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2017; 118,25 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Auf den neuesten Stand wurden bei dieser Lieferung die Ausführung und Erläuterungen zum Thema "Vergaberecht" gebracht. Zudem wurden die Erläuterungen zu den Musterkonzessionsverträgen und der Antrag auf Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien aktualisiert.

Neu aufgenommen wurde der Musterzustimmungsbescheid.

Wüstendörfer, Eva-Maria:

Schulfinanzierung in Bayern
Finanzhilfen im Bildungsbereich

52. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2017; 62,90 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die im September 2017 erlassenen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung, die das Modell der Flächenbandbreiten einführen. Zudem wurden Vorschriften im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um ein weites Kapitel aufgenommen.

Parzefall/Ecker/Katzer:

Kommunales Ortsrecht
Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

52. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Oktober 2017; 111,84 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Einführung zur Abfallentsorgung, das Baulärmverordnungsmuster, die Erläuterungen zur Gartenabfallverbrennungsverordnung, die Hinweise für den Sicherheitsbeitrag, das Außenbereichssatzungsmuster, das Fremdenverkehrssatzungsmuster, das Innenbereichssatzungsmuster, die Einführung zur Kinderspielplatzsatzung, die Vorbemerkungen Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge, die Fremdenverkehrsbeitragssatzung, die Hinweise zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung, zur Kurbeitragssatzung und zur Zweitwohnungssteuersatzung wurden mit dieser Lieferung aktualisiert.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden zum Erlass einer Gartenabfallverbrennungsverordnung ist weggefallen.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern
Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

116. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2017; 126,35 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Auf den Neuesten Stand wurden mit dieser Lieferung die Kommentierungen zu Art. 44, 45, 46 und 48 BayVwVfG und die Kommentierungen der §§ 40, 55a, 55b, 56, 58, 61, 62, 65, 66, 67, 74, 75, 78, 79, 81 VwGO aktualisiert.

RABI Schw. 2018 S. 66